**Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen**

**Verwaltungsvorschrift vom 8. März 1999 / Az.: IV/1-6500.333/61**

**Fundstelle:** K. u. U. 1999, S. 45

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.08.2008 (K. u. U. 2008, S. 149 ber. S. 179)

[*2.2*](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-1-KM-19990308-SF&max=true#gesivz4) [*Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in Mathematik*](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-1-KM-19990308-SF&max=true#gesivz4)

Bei Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in der mathematischen Begriffsbildung und beim mathematischen Denken und Handeln kommt der frühzeitigen Erkennung und Förderung eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem Erfassen der individuellen Fähigkeiten zu Beginn des Anfangsunterrichts wird das Risiko später auftretender Schwierigkeiten in Mathematik erkennbar. Spätestens ab dem Anfangsunterricht soll bei den Schülern eine Beobachtung der Lernvoraussetzungen für Mathematik in Verbindung mit einer kontinuierlichen Lernstands- und Lernprozessbeobachtung erfolgen. Im Bedarfsfall werden geeignete diagnostische Verfahren eingesetzt.

Um in der Grundschule den Förderprozess zur Behebung der besonderen Schwierigkeiten in Mathematik zu unterstützen, wird auf die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs nach Ziffer 2.3.1 hingewiesen.

*[2.3](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-1-KM-19990308-SF&max=true" \l "gesivz5)* [*Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, Nachteilsausgleich*](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-1-KM-19990308-SF&max=true#gesivz5)

[2.3.1](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-1-KM-19990308-SF&max=true" \l "gesivz6) [Allgemeine Grundsätze](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-1-KM-19990308-SF&max=true#gesivz6)

Die schulische Leistungsmessung steht im Dienst der Chancengleichheit. Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Um dieses Recht einzulösen, ist eine Leistungsmessung erforderlich, die sich nach einheitlichen Kriterien und einem einheitlichen Anforderungsprofil richtet. Die hierauf beruhende Notengebung bildet die Grundlage für Schullaufbahnentscheidungen.

Die Chancengleichheit ist eine Ausformung des Gleichheitssatzes nach [Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1k7w/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR000010949BJNE001901307&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) ("Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich"). Dieser Satz verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen. Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass die Menschen vor dem Gesetz nach den gleichen Maximen zu behandeln sind, dass also Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, auch rechtlich gleichgestellt werden müssen; der Gleichheitssatz bedeutet aber auch umgekehrt, dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren ist. Insofern kann es auch rechtlich geboten sein, Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen.

Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende Anspruch zur Differenzierung muss aber - wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler - eine Grenze finden: Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht eigens für einzelne Schüler herabgesetzt werden. Die Hilfestellungen für den Schüler ebnen ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch Schülern mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen nicht erlassen werden.

Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt daher das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen. Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Zum einen können die allgemeinen Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schüler Rücksicht nehmen. Daneben sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich, insbesondere durch eine Anpassung der Arbeitszeit oder durch die Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch- methodischen Hilfen. Auch ist es möglich, die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten. Im Rahmen des Nachteilsausgleiches ist es insoweit auch möglich von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung abzuweichen.

Solche besonderen, auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt; in den beruflichen Schulen sind sie nur möglich, soweit sie mit den jeweiligen spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind. Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Die betroffenen Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches können in der Klasse begründet und erläutert werden. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden Ermessungsspielräumen gemildert werden, insbesondere bezüglich Nachlernfristen, Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen, zusätzlichen Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen, Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen oder Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.

***Möglichkeiten der Umsetzung des Nachteilsausgleichs***

Innerhalb der allgemeinen Rahmenbedingungen, zum Beispiel durch

* Anpassung der Arbeitszeit,
* Nutzung von besonderen technischen und didaktisch-methodischen Hilfen (Anschauungsmaterial, Mehrsystemblöcke, …),
* Nutzung von „Starthilfen“ (eine Aufgabe wird mit Lösung angeboten)
* Einstieg in eine Sachaufgabe mit visueller Unterstützung
* Reduzierung der Aufgabenfülle (aber keine Vereinfachung des Anforderungsprofils des Bildungsplans),
* Reduzierung der Aufgabenformate (Rechenmauern, Rechenräder, …),
* Vergrößerung der Darstellung auf dem Aufgabenblatt (mehr Platz, größere Kästchen, vereinfachte und leseleichte Texte, Hilfen zum Verstehen der Textaufgaben…),
* Lernzielkontrollen werden zweigeteilt.

Teil 1: Basiswissen (max. Note 3) Teil 2: Vertiefung

Vorteil: Es muss nicht immer mit schlechten Noten benotet werden.

Vorgehen sollte mit den Eltern besprochen sein.

* Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen,

Im Rahmen des bestehenden Ermessensspielraums, zum Beispiel

* durch Gewährung von Nachlernfristen,
* bei Versetzungsentscheidungen,
* bei der Ergänzung der Noten durch verbale Beurteilungen und Beschreibung der individuellen Lernfortschritte,

es kann ein gemischtes Zeugnis aus Verbalbeurteilung und Noten erstellt werden.

Ergänzung: Nachteilsausgleich

Zunächst ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot ein Anspruch auf Nachteilsausgleich. Ein Nachteilsausgleich gleicht die behinderungsbedingten Nachteile aus (s. § 126 I SGB IX). Im Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie besteht ein Nachteilsausgleich. Schon mithilfe eines solchen Nachteilsausgleichs erhält das behinderte Kind dieselbe Chance auf Teilnahme am Unterricht der Regelschule und auf einen erfolgreichen begabungsgerechten Schulabschluss, wie ein gleich begabtes, nicht behindertes Kind.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich erfordert kaum finanzielle Ausgaben und nur geringe organisatorische Maßnahmen. Beim Nachteilsausgleich handelt es sich gerade nicht um eine Bevorzugung, sondern um einen Ausgleich.

Die eventuelle Mehrbelastung der Lehrer durch einen höheren Korrekturaufwand oder ähnliches muss in Beziehung gesetzt werden zu dem Recht eines behinderten Schülers auf chancengleiche Teilhabe am Unterricht. Zwingende Gründe, die gegen den Nachteilsausgleich sprechen, weil sie gerade den behinderungsbedingten

Besonderheiten Rechnung tragen würden, sind nicht ersichtlich. Der Gewährung von Nachteilsausgleich steht auch nicht entgegen, dass diese Maßnahme im

Schulbereich häufig als einseitig bevorzugende Maßnahme angesehen wird. Beim Nachteilsausgleich handelt es gerade nicht um eine Bevorzugung, sondern um einen Ausgleich. Selbst wenn man den Nachteilsausgleich aber als einseitig bevorzugende Maßnahmen qualifizieren würde, wäre eine solche Bevorzugung im Rahmen des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zulässig.

Aus: Zeitschrift des BVL 3/2005 <http://ifil-dillenburg.de> Stand 5.3.2015